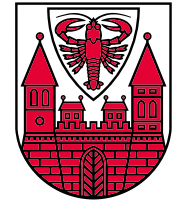


Büro Oberbürgermeister
Mail: oberbuergermeister@cottbus.de



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS**

18. November 2024
Ihr Zeichen: -
Aktenzeichen: 20241118_DBOB

Büro des Oberbürgermeisters

Ansprechpartner/-in

Aline Erdmann
Normen Franzke
Lea Sattler

Besucheradresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 612 2014

beauftragte@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Gemeinsame Stellungnahme der Beauftragten zur Beschlussvorlage I.1-011/24

Jugendförderplan Teilplanung Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Als Beauftragte der Stadt Cottbus/Chóšebuz hatten wir über die Vorlagenplanung eine Beteiligung angezeigt. Da die Vorlage erst am 06.11.24 zugearbeitet wurde - mit Fristsetzung zum 07.11.24 - sahen wir uns nicht in der Lage, eine entspr. Stellungnahme für die Sammelmappe der Beratungsunterlagen zuzuarbeiten. Dies bitten wir zu entschuldigen. Da uns die o.g. Thematik dennoch als sehr wichtig erscheint, haben wir eine Tischvorlage i.R.d. Beteiligungsverfahren zur Beschlussvorlage I.1-011/24 erarbeitet.

Allgemeiner Teil

In der Beschlussvorlage wird beschrieben:

„Mit der Vergabe der Mittel wird die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit als wichtiger Standortfaktor in der Stadt Cottbus/Chóšebuz anerkannt. [...] Die Projekte und Maßnahmen unterstützen die Vielfalt, Integration und Toleranz, sind dezentral und offen für alle Kinder und Jugendlichen. So fördert u.a. die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit junger Menschen in ihrer Entwicklung, unterstützt sie aktiv beim gesunden Aufwachsen und soll sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung befähigen. Mit dem Jugendförderplan 2025 kann auch weiterhin sichergestellt werden, dass die Angebote und Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der §§ 11-14 SGB VIII ausreichend zur Verfügung stehen.“

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in seinen Facetten einen essentiellen Baustein unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens darstellt. Der Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit deckt Bedarfe junger Menschen ab und unterstützt sie in allen Lebenslagen, in welchen andere Systeme, wie z.B. Schule nicht greifen. Es ist dringend notwendig, dass die Angebote der Stadt eine Vielfalt abbilden. Der Bedarf ist sichtbar im Rahmen einer Vielzahl gesellschaftlicher Probleme, die langfristig vor allem präventiv behandelt werden müssen. Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit agiert u.a. im Kontext der Prävention, aber auch im Kontext der Partizipation, um junge Menschen zu befähigen. Dies geschieht sowohl in sozialen als auch in kulturellen und sportlichen Bereichen, inklusiv, integrativ und geschlechtergerecht.

Gleichberechtigung und Gewaltprävention sind zentrale Themen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, die eng miteinander verknüpft sind und in der Arbeit mit jungen Menschen eine bedeutende Rolle spielen. Sie tragen zur Förderung eines respektvollen, sicheren und inklusiven Miteinanders bei. Ebenso bei der Umsetzung der inklusiven Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nimmt der Jugendförderplan eine zentrale Rolle ein, da so inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden können.

Verknüpfung Jugendförderplan und Jugendhilfeplan

Der Jugendförderplan soll die spezifischen Bedürfnisse berücksichtigen und regelmäßig aktualisiert werden, um auf neue Herausforderungen und Veränderungen reagieren zu können.

In diesem Zusammenhang ist von großer Relevanz, dass eine Verknüpfung des Jugendförderplanes Teilplan Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit mit der Jugendhilfeplanung hergestellt und nachvollziehbar dargestellt wird. So können Bedarfe der jungen Menschen besser kontextualisiert und begründet werden. Insbesondere im Bezug auf inklusive Angebote spielt dies eine entscheidende Rolle, da der KJSG-Gesetzgeber die Pflicht zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe verankert und ausdrücklich hervorgehoben hat. (§ 1 Abs. 3 SGB VIII, § 9 Nr. 4 SGB VIII) Zudem gilt nach § 11 SGB VIII: Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sind sicherzustellen.

Unter dem Schirm der Gleichberechtigung sind Angebote zu fördern und Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen entgegenzuwirken. Maßnahmen der Gewaltprävention sind von besonderer Bedeutung, sei es körperlich, psychisch oder sexualisiert. Es sind Schutzräume zu schaffen, in denen Konflikte gewaltfrei gelöst werden können. Die Einflussnahme dieser Faktoren auf den Jugendförderplan Teilplanung Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist durch die vorliegenden Dokumente nicht ersichtlich.

Des Weiteren ist auf das sogenannte „Gender Budgeting“ als eine Anwendung des „Gender Mainstreaming“ im Haushaltsprozess hinzuweisen. Es bedeutet eine geschlechterbezogene Bewertung von Haushalten und integriert eine Geschlechterperspektive in alle Ebenen des Haushaltsprozesses. Somit können ein gleichberechtigter Zugang und gleichberechtigte Nutzung von Dienstleistungen ermöglicht werden.

Es ist also festzustellen, dass ein nachvollziehbarer Planungsprozess für die Beauftragten nicht vorliegt, da Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung im vorliegenden Dokument nicht in den Zusammenhang gestellt werden.

Beurteilung der Zahlen

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass eine Reduzierung der verfügbaren Mittel für den Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Sinne der jungen Menschen zu verhindern ist. Es ist offensichtlich, dass Sachkosten und Personalkosten in diesem Bereich steigen, den Status Quo gilt es hier aber zu erhalten. Zudem ist nachweisbar, dass beispielsweise noch immer nicht die gesellschaftlichen Nachwirkungen der Corona-Pandemie überwunden sind, bei welcher junge Menschen deutlich benachteiligt wurden und noch immer damit zu kämpfen haben. Des Weiteren ist offensichtlich, dass in einer Zeit vielschichtiger Krisen jungen Menschen eher mehr statt weniger Aufmerksamkeit, sowohl gesamtgesellschaftlich als auch im konkreten Fall der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, zuteilwerden sollte. Im Hinblick auf inklusive Maßnahmen ist zudem zu beachten, dass zusätzliche Maßnahmen und Personal notwendig sind, um nach § 48 (3) BbgKJG die Arbeit mit jungen Menschen inklusiv zu gestalten.

Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

gez. Aline Erdmann

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

gez. Dr. Normen Franzke

Beauftragter für die Belange von Menschen
mit Behinderung

Beauftragter für die Belange von Seniorinnen
und Senioren

gez. Lea Sattler

Kinder- & Jugendbeauftragte